

RS Vwgh 2023/12/15 Ra 2022/06/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2023

Index

L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56
BauO Tir 2022 §30 Abs3
BauO Tir 2022 §30 Abs4
BauRallg
VwRallg
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Bewilligungspflicht eines angezeigten Bauvorhabens ist auch nach Ablauf der in § 30 Abs. 3 Tir BauO 2022 normierten Frist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist darf das Vorhaben zwar ausgeführt werden, der bloße Fristablauf bewirkt aber nicht, dass ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben zu einem anzeigepflichtigen würde und damit keiner Baubewilligung mehr bedürfte (vgl. etwa VwGH 28.4.2022, Ra 2022/06/0041 zur Tir BauO 2018). Ab Vorliegen des Bescheides, mit dem die Bewilligungspflicht festgestellt wurde, darf das - allenfalls schon begonnene - Bauvorhaben nicht mehr unter Berufung auf § 30 Abs. 3 Tir BauO 2022 weiter ausgeführt werden (vgl. VwGH 9.3.2022, Ra 2021/06/0218 bis 0220, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage zu § 34 Abs. 2 VlbG BauG 2001). Die Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die Bewilligungspflicht eines angezeigten Bauvorhabens ist auch nach Ablauf der in Paragraph 30, Absatz 3, Tir BauO 2022 normierten Frist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist darf das Vorhaben zwar ausgeführt werden, der bloße Fristablauf bewirkt aber nicht, dass ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben zu einem anzeigepflichtigen würde und damit keiner Baubewilligung mehr bedürfte vergleiche etwa VwGH 28.4.2022, Ra 2022/06/0041 zur Tir BauO 2018). Ab Vorliegen des Bescheides, mit dem die Bewilligungspflicht festgestellt wurde, darf das - allenfalls schon begonnene - Bauvorhaben nicht mehr unter Berufung auf Paragraph 30, Absatz 3, Tir BauO 2022 weiter ausgeführt werden vergleiche VwGH 9.3.2022, Ra 2021/06/0218 bis 0220, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage zu Paragraph 34, Absatz 2, VlbG BauG 2001).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Baubewilligung BauRallg6 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022060121.L01

Im RIS seit

23.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>